

Merkblatt für Privatversicherte

Sie sind privat krankenversichert. Da hier ein Versicherungsfall in der gesetzlichen Unfallversicherung vorliegen kann, möchten wir Sie darüber informieren, wie Sie die gesetzlichen Leistungen in Anspruch nehmen können.

Versicherungsschutz bei der Unfallkasse

Nach einem Arbeitsunfall oder einer Berufskrankheit hat die Unfallkasse NRW die Aufgabe, *mit allen geeigneten Mitteln* Ihre Gesundheit wiederherstellen. Arbeitsunfälle sind unter anderem auch Unfälle von Ersthelfern, von Studierenden an der Uni oder Hochschule, Schülern in der Schule.

Das geschieht im Wege von *Sach- und Dienstleistungen*. Das heißt, dass die Unfallkasse NRW die Rechnungen für die Behandlung erhält und bezahlt. Zuzahlungen durch Sie sind nicht vorgesehen. Allerdings können Sie nicht einfach zu jedem (Fach-)Arzt gehen. Insbesondere eine Behandlung durch Privatkliniken oder privat abrechnende Ärzte ist ausgeschlossen. Kommt ein Versicherungsfall in Betracht, sollten Sie zu einer Durchgangsarztin oder einem Durchgangsarzt gehen (örtliche Suche unter: <https://diva-online.dguv.de/>).

Die Durchgangsarzte prüfen, ob aus medizinischen Gründen ein besonderes Heilverfahren erforderlich ist oder welche Anforderungen das Krankenhaus erfüllen muss, in dem Sie behandelt werden sollten. Nur ein Durchgangsarzt kann Hilfsmittel (z. B. eine Schiene) oder Heilmittel (z. B. Physiotherapie) verordnen. Die Unfallkasse NRW steuert das Heilverfahren basierend auf den Berichten der Ärzte.

Zugang zum frühestmöglichen Zeitpunkt

Die Unfallversicherungsträger sind gesetzlich verpflichtet, alle Maßnahmen zu treffen, damit die sachgemäße Heilbehandlung möglichst unmittelbar nach dem Unfall erfolgen kann. Selbst wenn die Unfallkasse NRW noch prüft, ob ein Versicherungsfall vorliegt, kann ein Durchgangsarzt aufgesucht werden. In diesem Fall erfolgen die Leistungen „unter Vorbehalt der Rückforderung“. Sie selbst müssen

nichts zurückzahlen. Etwas anderes gilt, wenn Sie bereits vor der Behandlung wussten, dass ein Versicherungsfall ausgeschlossen ist. Stellt sich später heraus, dass kein Versicherungsfall (Arbeitsunfall oder Berufskrankheit) vorgelegen hat, wendet sich die Unfallkasse NRW – **mit Ihrer Hilfe** – an Ihre private Krankenversicherung oder Beihilfestelle. Wir sind bemüht, Sie möglichst wenig mit der Abwicklung zu belasten.

Privatärztliche Behandlung

Sie sind nicht verpflichtet, Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung in Anspruch zu nehmen. Sie können sich auch privat behandeln lassen. Die Unfallkasse NRW kann dann allerdings **keine** Kosten übernehmen – auch nicht anteilig. Diese sind kein Bestandteil der gesetzlichen Leistungen.

Wenn Sie sich für eine privatärztliche Behandlung entscheiden, ist es wichtig, dass Sie mit Ihrer privaten Krankenversicherung und/oder der zuständigen Beihilfestelle sprechen. So vermeiden Sie, dass diese die Erstattung der Kosten ablehnt, weil Sie nicht die gesetzlichen Leistungen in Anspruch genommen haben.

Wenn Sie **keine privatärztliche Behandlung** wünschen, sollten Sie insbesondere die Leistungserbringer (Ärzte, Physiotherapeuten, Krankenhäuser usw.) informieren, dass Sie einen Arbeitsunfall erlitten haben und zulasten der Unfallkasse NRW behandelt werden möchten. In vielen Arztpraxen bezeichnet man Sie dann auch als „BG-Patienten“.

Privatrechnungen

Wenn Sie bereits Rechnungen erhalten oder bezahlt haben, ohne von dem gesetzlichen Anspruch gegen die Unfallkasse NRW zu wissen, ist es erforderlich, dass Sie die Rückabwicklung mit Ihrem Arzt klären. Ist der Arzt ein Vertragsarzt oder ein Durchgangsarzt, kann die Abrechnung oft nach den geltenden Gebührensätzen unmittelbar mit der Unfallkasse NRW erfolgen. Falls Ihnen nicht die vollständigen Arztkosten erstattet werden, kann es sein, dass Sie für den verbleibenden Anteil einen Anspruch gegenüber Ihrer privaten Krankenversicherung haben.

Gibt es Kostenerstattungsansprüche in der gesetzlichen Unfallversicherung?

Ja. Es gibt Fälle, in denen das Gesetz die Kostenerstattung ausdrücklich vorsieht. Etwa im Fall der Erstattung von Reisekosten im Zusammenhang mit Heilbehandlung (§ 43 SGB VII). Eine Erstattung selbstbeschaffter Leistungen außerhalb des gesetzlichen Systems ist nur möglich, wenn die Unfallkasse NRW eine unaufschiebbare Leistung nicht rechtzeitig erbringen konnte oder sie die Leistung zu Unrecht abgelehnt hat. Aufgrund der Anzahl an Durchgangsärzten und Kliniken ist es in Deutschland generell selbst unmittelbar nach einem Unfall möglich, die gesetzlichen Leistungen in Anspruch zu nehmen. Der Kostenerstattungsanspruch kommt daher in der Regel nur vor, wenn die Unfallkasse NRW das Heilverfahren abgebrochen hat, weil sie zu Unrecht zunächst davon ausgegangen ist, dass kein Versicherungsfall vorliegt oder aufgrund des Versicherungsfalls keine Behandlungsbedürftigkeit mehr vorliegt, sich das aber später als unzutreffend herausstellt.

Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Unfallkasse NRW

Moskauer Str. 18
40227 Düsseldorf
Telefon: 0211 9024-0

 www.unfallkasse-nrw.de